

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

1. der Ehefrau Erna K [REDACTED] geb. M [REDACTED] in T [REDACTED]
[REDACTED] über Bad O [REDACTED],
2. der Ehefrau Berta K r [REDACTED] geb. M [REDACTED], ebendort,
3. der Ehefrau Frieda W [REDACTED] geb. M [REDACTED] in
Seth über Bad Ol [REDACTED],
4. der Ehefrau Anni S c h [REDACTED] geb. M [REDACTED] in Bad
S [REDACTED], I [REDACTED] Strasse [REDACTED],
5. der Ehefrau Emma P [REDACTED] geb. M [REDACTED] in I [REDACTED]
[REDACTED] über N [REDACTED],

Antragstellerinnen, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführerinnen,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

g e g e n

den Bauer Gustav M [REDACTED] in T [REDACTED] über Bad
O [REDACTED], vertreten durch seinen Abwesenheitspfleger
Gottlieb Se [REDACTED], ebendort,

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED],

wegen Zahlung von Ausstattungen

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 2. März
1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Ditges und
Filter

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluss des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 1. September 1952 werden auf Kosten der Antragstellerinnen zurückgewiesen, die dem Antragsgegner auch die ihm ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten zu erstatten haben.

13

- 3 -

G r ü n d e :

Der Bauer Wilhelm M. war Eigentümer des in T. gelegenen, im Grundbuch von T. Band 2 Blatt 51 eingetragenen Erbhofs von 24,14 ha mit einem Einheitswert von 20900,--RM. Er war verheiratet mit Bertha M. geb. P. Aus dieser Ehe sind ein Sohn namens Gustav, der Antragsgegner, und 5 Töchter, die Antragstellerinnen, hervorgegangen.

Gustav M. war bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht auf dem Hof als Wirtschaftler tätig. Er heiratete als Soldat im März 1942 die Landwirstochter Margaretha S. in S. - B. Dieser Ehe entsprangen zwei Töchter. Margaretha M. blieb nach der Heirat auf der Landstelle ihres Vaters.

Mit dem Tode des Bauern Wilhelm M. am 8. Dezember 1943 wurde sein Sohn Gustav Anerbe des Hofes. Nach dem Erbfall führte zunächst die Witwe die Hofwirtschaft. Hieran änderte der Anerbe während eines kurzen Heimaturlaubs nichts. Gustav M. ist seit dem 16. März 1944 auf dem östlichen Kriegsschauplatz vermisst. In der Folgezeit überliess die Witwe des Erblassers die Wirtschaftsführung ihrem Schwiegersohn Carl P., dem Ehemann der Antragstellerin zu 5), von dem sie ihrerseits das Altenteil bezog. Im Juni 1944 beantragte die Witwe des Erblassers bei dem Anerbengericht, festzustellen, dass ihr die Verwaltung und Nutzniessung des Hofes auf Lebenszeit, mindestens aber bis zur Rückkehr des Anerben zustehe. Durch Beschluss vom 10. Juli 1944 stellte das Anerbengericht fest, dass der Witwe des Erblassers die Verwaltung und Nutzniessung des Hofes jedenfalls bis zur Rückkehr des Anerben bzw. bis zur



Klärung der Frage zustehe, wer an seiner Stelle Anerbe geworden sei. Im Jahre 1948 beantragten die Ehefrau des Anerben und der für diesen bestellte Abwesenheitspfleger, den Beschluss des Anerbengerichts aufzuheben. In diesem Verfahren vereinbarten die damaligen Antragsteller mit dem Landwirt Carl P. [REDACTED] die Aufhebung der Wirtschaftsführung durch diesen zum 1. Juli 1949, falls das mit der Sache befasste Beschwerdegericht das Verwaltungs- und Nutzniessungsrecht der Witwe als beendet erachten sollte. Das Beschwerdegericht stellte dann am 5. April 1949 fest, dass dieses Recht der Witwe des Erblassers am 1. Juli 1949 ende. Dieser Entscheidung und der getroffenen Vereinbarung entsprechend übernahm die Ehefrau des Anerben Gustav M. [REDACTED] im Juli 1949 die Bewirtschaftung des Hofes, bei der sie von ihrem Vater, dem Abwesenheitspfleger ihres Ehemanns, unterstützt wird.

Im gegenwärtigen Verfahren haben die Antragstellerinnen als Geschwister des Anerben Ausstattungs- und Aussteueransprüche erhoben. Zur Begründung haben sie vorgetragen, sie hätten zwar bei ihrer Heirat Bettstücke und Bettwäsche für zwei Betten bekommen und den Antragstellerinnen zu 1, 3 und 5) habe der Erblasser auch je ein Schlafzimmer im Werte von damals 800 RM sowie Einrichtungsgegenstände für die Küche bei der Verheiratung mitgegeben. Die Antragstellerinnen haben diese Ausstattungen als unzulänglich angesehen und ihre Ergänzung verlangt. Eine jede von ihnen hat als angemessene Ausstattung einen Betrag von 1750,--DM begehrt; die Antragstellerinnen haben dieses Verlangen mit dem Hinweis darauf gestellt, dass der Berichterstatter des Beschwerdegerichts in dem Verfahren betreffend die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung die Zahlung von

Ausstattungen in der angegebenen Höhe vorgeschlagen habe. Sie haben weiter den Standpunkt vertreten, Ausstattungen in der begehrten Höhe seien auch tragbar, da sich der Wert des Hofes auf etwa 60000,--DM belaufe, und darauf hingewiesen, dass sie jahrelang unentgeltlich auf dem Hofe gearbeitet hätten. Die Antragstellerinnen zu 2 und 4) haben ausserdem eine Aussteuer in Höhe von 1500,--DM verlangt, weil sie im Gegensatz zu ihren Schwestern kein Schlafzimmer und keine Kucheneinrichtungsgegenstände erhalten hätten und eine Gleichstellung mit ihren Geschwistern beanspruchen könnten. Die Antragstellerin zu 4) hat die Zahlung weiterer 1000,--DM begehrt, weil sie ihrem Vater im Jahre 1935 zum Erwerb einer Waldparzelle und zur Durchführung von Drainagearbeiten 1000,--RM geliehen habe. Als Gutachter für die Bewertung des Hofes haben die Antragstellerinnen den Bauer Wi [REDACTED] in Gr.Ni [REDACTED] in Vorschlag gebracht.

Der Antragsteller hat diesen Forderungen gegenüber geltend gemacht, die Aussteueransprüche seien verjährt und die Versorgung der Antragstellerinnen müsse sich in dem in § 30 Abs 2 REG vorgesehenen Rahmen halten, also den Mitteln des Hofes entsprechen. Als äusserste obere Grenze hat er die sich aus § 12 HöfeO ergebenden Ansprüche der weichenden Erben bezeichnet und den Standpunkt vertreten, dass seine Schwestern bis auf Frau Kr [REDACTED] und Frau Sch [REDACTED] vollständig ausgestattet seien. Hinsichtlich der beiden letztgenannten Geschwister hat er anerkannt, dass ihnen ein Ausstattungsergänzungsanspruch zustehen dürfte, weil sie bei ihrer Verheiratung nicht in dem Masse mit einer Aussteuer versehen worden seien wie ihre Schwestern. In Bezug auf die Höhe der Ergänzungsausstattungen hat

er vorgetragen, dass der Hof mit 3000,--DM belastet sei und der Abwesenheitspfleger etwa eine gleich hohe Summe zu fordern habe, da er nach der Übernahme der Bewirtschaftung durch die Ehefrau des Antragsgegners Geldmittel in etwa dieser Höhe in den Betrieb hineingesteckt habe. Gegenüber der von den Antragstellerinnen geltend gemachten jahrelangen Mitarbeit auf dem Hofe hat sich der Antragsgegner darauf berufen, dass sie allgemein üblich sei und für sie ein besonderes Entgelt nicht beansprucht werden könne. Er hat ferner bestritten, dass die Antragstellerin zu 4) seinem Vater ein Darlehen von 1000,--RM gegeben habe, und die Ansicht vertreten, es komme jedenfalls nur eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1 in Frage; auch hat er insoweit die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts verneint und darauf hingewiesen, dass der Erblasser kurz vor seinem Tode seiner Ehefrau 4000,--RM ausgehändigt habe und diese das Darlehen, falls es wirklich gegeben worden sein sollte, mit diesen Mitteln zurückgezahlt haben dürfte.

Das Amtsgericht hat den Antragsgegner verurteilt, an die Antragstellerinnen zu 2) und 4) je 1200,--DM und an die Antragstellerinnen zu 1), 3) und 5) je 300,--DM in drei gleichen Jahresbeträgen am 1. November 1952, 1. November 1953 und 1. November 1954 anteilig zu zahlen. Die weitergehenden Anträge hat das Amtsgericht zurückgewiesen. Es hat angenommen, dass die Ansprüche auf eine Aussteuer verjährt seien, dass hingegen Ausstattungsansprüche aus § 30 Abs 2 REG noch jetzt geltend gemacht werden könnten. Bei der Bemessung der Höhe der Ausstattungsansprüche hat sich das Amtsgericht einem von ihm eingeholten Gutachten des Bauern F. in Gr.Ni. angeschlossen und die Ansicht vertreten, eine Belastung des Hofes mit mehr als 3300,--DM

sei nicht vertretbar, weil auf ihm bereits eine Hypothek von 3000,--DM ruhe, der Witwe des Erblassers ein Altenteil im Werte von 800,--DM jährlich zustehe, Soforthilfe zu zahlen sei und die Ehefrau des Hofeigentümers die Wirtschaft nicht auf die Dauer mit ihrem jetzt 77 Jahre alten Vater führen könne, der seinerseits etwa 3000,--DM in dem Hofe investiert habe, deren Rückerstattung er verlangen könne. Das Amtsgericht hat bei der Festsetzung der Ausstattungen berücksichtigt, dass die Antragstellerinnen zu 2) und 4) bei ihrer Verheiratung nur eine geringfügige Aussteuer erhalten haben, und den Standpunkt vertreten, die Billigkeit erfordere, dass sie bei der Bemessung der noch zu gewährenden Ausstattungen ihren Schwestern gleichgestellt würden. Hinsichtlich der von der Antragstellerin zu 4) begehrten weiteren 1000,--DM hat das Amtsgericht seine sachliche Zuständigkeit verneint, weil der Vortrag der Antragstellerin zu 4) auf die Geltendmachung einer Darlehensforderung hinauslaufe und für derartige Ansprüche die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts nicht gegeben sei.

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerinnen gegen diese Entscheidung hat das Beschwerdegericht unter Zurückweisung der Beschwerde im übrigen den Antragsgegner verurteilt, an die Antragstellerinnen zu 2) und 4) je 1400,--DM und an die anderen Antragstellerinnen je 500,--DM zu zahlen, und zwar unverzinslich und anteilig in vier gleichen Jahresbeträgen, beginnend am 1. November 1952 und endend am 1. November 1955.

Hiergegen richten sich die Rechtsbeschwerden der Antragstellerinnen, mit denen sie ihre im ersten Rechtszuge gestellten Anträge weiter verfolgen. Der Antrags-

gegner bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerden.

Die Rechtsbeschwerden sind unbegründet.

Das Beschwerdegericht ist dem Amtsgericht darin beigetreten, dass der Erbfall beim Inkrafttreten der Höfeordnung geregelt gewesen sei, da Gustav Möller beim Tode seines Vaters noch nicht vermisst war und er allein als Anerbe des Hofes in Frage kam. In Übereinstimmung mit dem Vorderrichter hat das Oberlandesgericht die Ansprüche der Antragstellerinnen nach § 30 Abs 2 REG beurteilt. Es hat die erhobenen Aussteueransprüche der Antragstellerinnen zu 2) und 4) als verjährt angesehen, aber mit dem Amtsgericht angenommen, es müsse bei der Festsetzung der Ausstattungen berücksichtigt werden, dass diese Antragstellerinnen keine nennenswerte Aussteuer erhalten hätten. Für die Höhe der zu zahlenden Ausstattungen hat das Beschwerdegericht die Mittel des Hofes zur Zeit der Geltendmachung der Ansprüche für maßgebend angesehen. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Hofes hat es in Betracht gezogen, dass der Hoferbe vermisst ist und seine Ehefrau bei der Bewirtschaftung eine Stütze nur in ihrem bereits 77 Jahre alten Vater habe, auch die Bewirtschaftung des Hofes nach dem Gutachten des Sachverständigen besonders schwierig sei. Es hat ferner berücksichtigt, dass Reparaturen und Ausbauten dringend erforderlich seien und der Ehefrau des Antragsgegners die Nutzung des Hofes unberechtigt bis zum Jahre 1949 vorenthalten worden sei. Das Beschwerdegericht hat in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, dass die Versorgungsansprüche der Antragstellerinnen inzwischen ganz oder doch teilweise getilgt sein würden, wenn der Ehefrau des Antragsgegners die Verwaltung des Hofes bereits im

Jahre 1943 der tatsächlichen Rechtslage entsprechend übertragen worden wäre.

Die von den Antragstellerinnen geforderten Beträge hat das Beschwerdegericht als für den Hof nicht tragbar angesehen, bei seiner Entscheidung aber berücksichtigt, dass die wirtschaftliche Lage der Familie des Antragsgegners jedenfalls erheblich besser sei als die der Antragstellerinnen, die ausnahmslos in kleinen Verhältnissen lebten. Das Beschwerdegericht hat mit Rücksicht hierauf eine Erhöhung der von dem Amtsgericht festgesetzten Beträge um je 200,-DM für angebracht gehalten und die Ansicht vertreten, der Hof könne diese Beträge, wenn sie in vier gleichen Jahresraten zu entrichten seien, auch aufbringen, zumal da sie bei dem Lastenausgleich Berücksichtigung finden und zu einer entsprechenden Verringerung der Abgabenschuld führen dürften. Das Oberlandesgericht hat angenommen, die Leistungsfähigkeit des Hofes sei mit dieser Heraufsetzung der Ausstattungen erschöpft, da sich seine Belastung auf insgesamt 14800,-DM belaufe, wenn man annehme, dass der Schwiegervater des Antragsgegners nur 1500,-DM zurückfordern könne oder werde. Es hat darauf hingewiesen, dass die Belastung des Hofes die Grenze von $\frac{7}{10}$ des Einheitswertes, die unter der Geltung des Reichserbhofrechts nicht überschritten werden sollte, bereits übersteige und den Antragstellerinnen auch nach § 12 HöfeO nicht mehr, als geschehen, zuerkannt werden könnte, wenn ihre Ansprüche nach dieser Vorschrift zu beurteilen wären.

Die Rechtsbeschwerden rügen Verletzung des § 12 HöfeO, § 30 REG und § 1623 BGB sowie Verstöße gegen die Lebenserfahrung und allgemeine Denkgesetze. Sie be-

mängeln, dass das Beschwerdegericht von dem Einheitswert des Hofes ausgegangen sei und den tatsächlichen Wert nicht berücksichtigt habe, der sich auf etwa 60000,-- DM belaufe, wofür sie unter Berufung auf das Gutachten eines Sachverständigen Beweis angetreten hätten. Die Antragstellerinnen weisen ferner darauf hin, dass der von ihnen als Ausstattung geforderte Betrag von 1750,--DM schon im Jahre 1949 in dem früheren Verfahren von dem damaligen besonders erfahrenen Berichterstatter auf Grund eigener Feststellungen an Ort und Stelle als angemessene Abfindung vorgeschlagen worden sei, und meinen, es gehe nicht an, dass das Beschwerdegericht in seiner Ferienbesetzung von dieser Richtlinie abweiche, ohne sich mit ihr auseinanderzusetzen, zumal da es sich damals um einen Vergleichsvorschlag gehandelt habe und jetzt der Anspruch in voller Höhe geltend gemacht werde.

Die Rechtsbeschwerden bemängeln ferner die Ansicht des Sachverständigen, dass die Bewirtschaftung des Hofes besonders schwierig sei; sie wollen eine solche Erfahrung bei ihrer Tätigkeit auf dem Hofe nicht gewonnen haben. Sie halten auch den Sachverständigen Fahrenkrog für weniger geeignet als den von ihnen benannten Bauer Wittern, der selbst fünf Töchter habe und bei dem daher die Abfindungsverhältnisse ähnlich lägen wie im vorliegenden Falle, während Fahrenkrog nur einen Sohn habe und daher nicht das notwendige Verständnis für die Rechte der weichenden Erben aufbringen könne. Die Rechtsbeschwerden rügen in diesem Zusammenhang, dass Wittern nicht wenigstens als sachverständiger Zeuge darüber gehört worden sei, dass der Hof nach seinen eigenen Erfahrungen die geltend gemachten Ansprüche ohne weiteres befriedigen könne. Die Antragstellerinnen vermissen auch die Berücksichtigung ihrer Mitarbeit auf dem Hof während vieler Jahre und ihres Vortrags, dass der Erblasser ihnen

versprochen habe, ihre Leistungen für den Hof späterhin zum mindesten bei ihrem Erbteil zu berücksichtigen. Einen Verstoss gegen Denkgesetze wollen die Rechtsbeschwerden offenbar darin finden, dass das Beschwerdegericht einerseits die Aussteueransprüche als verjährt angesehen, andererseits aber angenommen habe, die Versorgungsansprüche hätten inzwischen ganz oder teilweise getilgt sein können, wenn die Verwaltung des Hofes der Ehefrau des Antragsgegners bereits im Jahre 1943 übertragen worden wäre. Sie meinen, es dürfe ihnen nicht zum Nachteil gereichen, dass sie in der Hoffnung auf eine Rückkehr des Antragsgegners ihre Ansprüche in verwandtschaftlicher Weise zurückgestellt hätten, wobei sie davon ausgegangen seien, dass sie der Auffassung ihres Vaters entsprechend zu ihrem Recht kommen würden.

Die Antragstellerin zu 4) glaubt, es sei nur recht und billig, ihr für die Hingabe ihres Sparguthabens eine entsprechende Entschädigung zuzubilligen, da ihr Vater damals das Geld dazu verwandt habe, den Hof zu vergrössern und wertvoller zu gestalten, und hält es nicht für gerechtfertigt, ihr das Risiko, die Kosten und die Aufregungen eines besonderen Prozesses aufzubürden. Sie weist ferner darauf hin, dass das Beschwerdegericht in den Gründen seiner Entscheidung zu diesem Anspruch nicht Stellung genommen habe.

Alle Antragstellerinnen halten es schliesslich für ungerechtfertigt, dass die ihnen zugesprochenen Ausstattungen in jährlichen Teilbeträgen gezahlt werden sollen, da der Erbfall bereits 1943 eingetreten sei und jeder unparteiische Sachverständige bestätigen könne, dass der Antragsgegner die geltend gemachten Beträge bei gutem Willen ohne Schwierigkeiten sogleich aufbringen könne.

Diesen Rügen war der Erfolg zu versagen.

Es ist zunächst nicht ersichtlich und von den Rechtsbeschwerden auch nicht dargelegt, inwiefern § 12 HöfeO verletzt sein soll. Die Vorinstanzen sind ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, dass der im Jahre 1943 eingetretene Erbfall nach Reichserbhofrecht zu beurteilen ist, da der Anerbe bei seinem Eintritt feststand. Die Rechte der Antragstellerinnen als weichende Erben bestimmen sich dementsprechend nach § 30 REG. Für eine Anwendung der Höfeordnung ist danach im vorliegenden Falle kein Raum. Das Beschwerdegericht hat auch seine Entscheidung nicht auf Vorschriften der Höfeordnung gestützt, sondern lediglich am Schluss der Gründe zum Ausdruck gebracht, dass die Antragstellerinnen, wenn Höferecht zur Anwendung zu kommen hätte, nach § 12 HöfeO auch keine höheren als die ihnen zugesprochenen Beträge beanspruchen könnten. Damit hat das Oberlandesgericht nur einen an sich entbehrlichen Hinweis auf die Rechtslage gegeben, die nach dem jetzt geltenden Recht bestehen würde; es hat aber in seinen Gründen keinen Zweifel darüber gelassen, dass es seine Entscheidung auf Grund des § 30 Abs 2 REG getroffen hat. Diese beruht also nicht auf § 12 HöfeO. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Ansicht des Beschwerdegerichts über die Höhe der Ansprüche der Antragstellerinnen, wenn sie nach Höferecht festzustellen wären, zutrifft oder nicht. Eine für die angefochtene Entscheidung bedeutsame Verletzung des § 12 HöfeO liegt danach jedenfalls nicht vor.

Den Rechtsbeschwerden kann auch darin nicht beigetreten werden, dass eine Verletzung des § 1623 BGB gegeben sei. Sie wollen eine solche offenbar darin finden, dass das Beschwerdegericht die Aussteueransprüche als verjährt erachtet und andererseits zum Ausdruck

gebracht hat, die Ansprüche der Antragstellerinnen würden bereits ganz oder zum Teil getilgt sein, wenn der Ehefrau des Antragsgegners die Bewirtschaftung des Hofes nicht jahrelang unberechtigt vorenthalten worden wäre. Mit diesem Hinweis hat das Beschwerdegericht tatsächlich nur einer Vermutung Ausdruck gegeben, die nach den sonstigen Gründen des angefochtenen Beschlusses auf die Höhe der zuerkannten Beträge ohne Einfluss geblieben ist. Diese Annahme des Oberlandesgerichts steht auch nicht dazu im Widerspruch, dass es die Aussteueransprüche als verjährt angesehen hat. Die Antragstellerinnen zu 2) und 4) haben im übrigen gegenüber der von dem Antragsgegner erhobenen Einrede der Verjährung nichts vorgebracht, woraus sich ergeben könnte, dass sie ihre Aussteueransprüche innerhalb der Frist des § 1623 BGB geltend gemacht haben. Hiervon abgesehen sind diese beiden Antragstellerinnen durch die Verneinung ihrer Aussteueransprüche auch nicht beschwert, denn der Ausstattungsanspruch aus § 30 Abs 2 REG geht über den blossen Aussteueranspruch hinaus (Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht, 3. Aufl § 37 Anm 141; Vogels, Reichserbhofgesetz, 4. Aufl § 30 REG Anm 23; Baumecker, Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts, 4. Aufl § 30 REG Anm 25). Beide Vorinstanzen haben daher mit Recht bei der Bemessung der Ausstattungen für die Antragstellerinnen zu 2) und 4) berücksichtigt, dass sie bei ihrer Verheiratung keine oder doch keine nennenswerte Aussteuer erhalten haben. Zu Unrecht haben die Rechtsbeschwerden danach eine Verletzung des § 1623 BGB gerügt.

Ebensowenig liegt eine Verletzung des § 30 Abs 2 REG vor. Die Ansicht der Rechtsbeschwerden, das Oberlandesgericht hätte bei der Bemessung der Ausstattungen von dem tatsächlichen Wert des Hofes ausgehen müssen, ist irrig. Auf seinen Verkehrswert kommt es nämlich

nicht an, denn es ist nicht etwa dieser Wert unter den Miterben aufzuteilen, sondern diese sollen lediglich insoweit Ausstattungen erhalten, als die Mittel des Hofes dies gestatten. Es kommt danach nicht auf seinen gemeinen Wert und die persönlichen Interessen der Versorgungsberechtigten, sondern darauf an, was der Hof bei ordnungsmässiger Wirtschaft nachhaltig gewähren kann (Wöhrmann aaO § 30 REG Anm 13; Vogels aaO § 30 REG Anm 23; Baumecker aaO § 30 REG Anm 17 u 16; Doelle Lehrbuch des Reichserbhofrechts 2. Aufl § 57 IV). Ohne Rechtsirrtum hat das Beschwerdegericht daher bei seiner Entscheidung den Ertrag des Hofes und seinen Einheitswert als Ertragswert in Betracht gezogen. Es liegt danach kein verfahrensrechtlicher Verstoss darin, dass das Oberlandesgericht auf den Beweisantritt der Antragstellerinnen bezüglich des Verkehrswertes des Hofes nicht eingegangen ist. Dahingestellt bleiben kann ferner, ob in dem Verfahren betreffend die Beendigung der Verwaltung und Nutzniessung der Witwe des Erblassers der damalige Richterstatler des Beschwerdegerichts sich im Rahmen eines Vergleichsvorschlags für Ausstattungen in Höhe von je 1750,--DM ausgesprochen hat, wöruüber die Akten nichts ergeben. Selbst wenn diese Behauptung der Antragstellerinnen zutreffen sollte, so steht doch ganz dahin, ob diese Auffassung gerechtfertigt war und auf welchen Erwägungen sie beruhte. Für das Beschwerdegericht konnte diese nicht einmal aktenkundige Ansicht nicht massgebend sein, es hatte vielmehr nach eigenem pflichtgemässen Ermessen die Sachlage zu prüfen und seine Entscheidung zu treffen. Infolgedessen brauchte es sich auch nicht mit der angeblichen Auffassung des Richterstatlers des früheren Verfahrens auseinanderzusetzen, dass die Ausstattungen der Antragstellerinnen nicht zum Gegenstand hatte und in dem deren Ansprüche nur nebenher zur Erreichung

einer endgültigen allgemeinen Regelung erörtert sein können.

Das Beschwerdegericht, das zutreffend von der Leistungsfähigkeit des Hofes ausgegangen ist, hat sich für Ausstattungen in Höhe von insgesamt 4300,--DM ausgesprochen. Es ist dabei über den von dem Sachverständigen Fahrenkrog für tragbar gehaltenen Betrag von 3300,--DM aus Billigkeitsgründen hinausgegangen. Das Beschwerdegericht hat sich also der Ansicht des Sachverständigen über die zumutbare Höhe der Ausstattungen nicht angeschlossen, sondern ist auf Grund eigener Überlegungen zu einem den Antragstellerinnen günstigeren Ergebnis gelangt. Es hat sich gleichwohl zum Teil auf die von dem Sachverständigen getroffenen Feststellungen und geäußerten Ansichten gestützt. Gegen dessen von dem Amtsgericht getroffene Wahl sind Bedenken nicht zu erheben, denn er ist auf Grund des Vorschlags der Kreislandwirtschaftsbehörde bestellt worden. Die Antragstellerinnen ziehen seine fachliche Eignung auch nicht ernstlich in Zweifel. Es kann jedenfalls gegen sie nichts daraus hergeleitet werden, dass bei dem Sachverständigen selbst die Abfindungsverhältnisse anders liegen sollen als im vorliegenden Falle. Nicht zu beanstanden ist ferner, dass das Amtsgericht dem von der Landwirtschaftsbehörde vorgeschlagenen Sachverständigen den Vorzug vor dem von den Antragstellerinnen benannten gegeben hat, zumal da es hinsichtlich der Art der von Amts wegen vorzunehmenden Ermittlungen freie Hand hatte (§§ 13 Abs 2, 17 Abs 1 LVO). Nach diesen Vorschriften war das Beschwerdegericht nicht gehindert, sich auch seinerseits auf dieses Gutachten zu stützen. Es liegt insbesondere kein verfahrensrechtlicher Verstoss darin, dass es den Bauer Wi [REDACTED] nicht als sachverständigen Zeugen gehört hat, denn auf dessen Ansicht konnte es angesichts der Tatsache nicht

entscheidend ankommen, dass, wie aus der mündlichen Verhandlung auf dem Hofe und dem Abweichen von der Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit seitens des Sachverständigen geschlossen werden muss (im Hinweis auf die Vornahme einer Hofbesichtigung ist weder in der Sitzungs Niederschrift noch in dem angefochtenen Beschluss enthalten), sich das Beschwerdegericht in seiner Besetzung mit sachkundigen Beisitzern selbst an Ort und Stelle ein Bild von dem Zustand und der Leistungsfähigkeit des Hofes gemacht hat. Den Rechtsbeschwerden ist zuzugeben, dass der Sachverständige die Bewirtschaftung des Hofes nicht, wie das Beschwerdegericht es ausgedrückt hat, als besonders schwierig gekennzeichnet, sondern sich lediglich dahin ausgesprochen hat, dass sie nicht ganz einfach sei. Der Sachverständige hat dies damit begründet, dass die Betriebslage verhältnismässig ungünstig sei, da die Ländereien zum Teil recht weit von der Hofstelle entfernt lägen und die Zugangswege schlecht seien, weshalb von dem Betriebsinhaber eine besondere Arbeitsintensität und Fähigkeit erwartet werden müsse, wenn der Betrieb auf die Höhe gebracht und von fremder finanzieller Unterstützung unabhängig gemacht werden solle. Dass diese auf tatsächlichem Gebiet liegenden Feststellungen des Sachverständigen nicht zuträfen, haben die Antragstellerinnen selbst nicht behauptet. Sie haben zwar früher auf dem Hofe mitgearbeitet, ihn aber niemals selbständig bewirtschaftet, so dass sie in dieser Hinsicht keine eigenen Erfahrungen gewonnen haben können und es daher nicht gegen die Richtigkeit der durch tatsächliche Angaben belegten Ansicht des Sachverständigen spricht, dass sie die Bewirtschaftung des Hofes nicht als besonders schwierig empfunden haben wollen. Im übrigen handelt es sich in diesem Punkte um die Beweiswürdigung, deren Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht nur unter besonderen, hier nicht gegebenen Voraussetzungen zulässig ist. Den Rechtsbeschwerden ist zuzu-

geben, dass das Beschwerdegericht die Mitarbeit der Antragstellerinnen auf dem Hofe in früheren Jahren nicht erwähnt hat. Es kann indessen dahingestellt bleiben, ob die Antragstellerinnen eine Berücksichtigung dieser Tätigkeit bei der Bemessung ihrer Ausstattungen an sich verlangen könnten, denn das Beschwerdegericht ist bei der Festsetzung der Ausstattungen bis an die Grenze dessen gegangen, was der Hof seiner Meinung nach zu leisten vermag. Es hätte danach den Antragstellerinnen auch unter Berücksichtigung ihrer Mitarbeit keine höheren Beträge zusprechen können, als es in dem angefochtenen Beschluss geschehen ist. Es mag zutreffen, dass der Erblasser die Absicht gehabt hat, ihre Leistungen für den Hof späterhin bei ihren Erbteilen zu berücksichtigen. Das ist aber nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerinnen in rechtsverbindlicher Form nicht geschehen; auch könnte ein solches Versprechen nicht rechtfertigen, bei der Bemessung der Ausstattungen über die Leistungsfähigkeit des Hofes hinauszugehen. Alle diese Rügen konnten den Rechtsbeschwerden daher nicht zum Erfolg verhelfen.

Hinsichtlich der Ausführungen des Beschwerdegerichts über die schon jetzt auf dem Hofe ruhenden Lasten haben die Rechtsbeschwerden keine Rügen erhoben. Irgendein Rechtsirrtum ist insoweit ebenfalls nicht ersichtlich. Wie oben bereits gesagt worden ist, hat das Oberlandesgericht zutreffend auf den Ertragswert des Hofes abgestellt. Nicht zu beanstanden ist auch, dass das Beschwerdegericht bezüglich der Leistungsfähigkeit des Hofes die dringend erforderlichen Reparaturen und Ausbauten berücksichtigt und der Lage der Ehefrau des Antragsgegners Rechnung getragen hat, die bei der Verwaltung des Hofes nur in ihrem bereits 77 Jahre alten Vater eine Stütze

findet und in eine schwierige Lage geraten muss, wenn sie seiner tätigen Mithilfe künftig entbehren wird. Das Beschwerdegericht ist nach alledem ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, dass mit den zuerkannten Beträgen die Grenze der Leistungsfähigkeit des Hofes erreicht sei.

Soweit sich die Rechtsbeschwerden gegen die Anordnung der Zahlung der Ausstattungen in vier gleichen Jahresbeträgen wenden, sind ihre Rügen ebenfalls unbegründet. Es ist zwar richtig, dass der Erbfall schon lange zurückliegt und das Verlangen der Antragstellerinnen nach einer möglichst baldigen Befriedigung ihrer Ansprüche verständlich ist. Die eingetretene Verzögerung dürfte indessen, worauf das Beschwerdegericht schon hingewiesen hat, nicht zuletzt darauf beruhen, dass der Hof der Ehefrau des Antragsgegners 5 1/2 Jahre lang unberechtigt vorenthalten worden ist. Zu Unrecht ziehen die Antragstellerinnen die Zulässigkeit der Anordnung ratenweiser Abtragung der Schuld in Zweifel. Das Reichserbhofrecht enthielt keine Vorschrift, welche die Begleichung der zu zahlenden Ausstattungsbeträge in einer Summe vorschrieb; § 32 REG liess im Gegenteil im Streitfall dem Anerbengericht freie Hand, indem es dieses ermächtigte, die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so zu treffen, dass der Hof bei Kräften blieb. Das Anerbengericht konnte danach auch eine ratenweise Befriedigung der Ansprüche aus § 30 Abs 2 REG anordnen (vgl hierzu z.B. Vogels aaO. § 30 REG Anm 23; Baumecker aaO § 30 REG Anm 23 und § 37 Anm 157 u 159). Für die jetzt auf Grund des früheren Rechts zu treffende Entscheidung kann nichts anderes gelten. Das ist umsomehr der Fall, als es stets entscheidend auf die Leistungsfähigkeit des Hofes

ankommt. Die Annahme des Beschwerdegerichts, die den Antragstellerinnen zugesprochenen Beträge könnten nicht alle zu gleicher Zeit und in einer Summe entrichtet werden, ist eine dem Ermessen des Tatrichters unterliegende Entscheidung, die der Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht grundsätzliche entzogen ist, auch mit der Auffassung des Sachverständigen übereinstimmt und eine in dritter Instanz zu berücksichtigende Gesetzesverletzung nicht erkennen lässt.

Der Antragstellerin zu 4) ist zuzugeben, dass das Beschwerdegericht für die Zurückweisung der Beschwerde insoweit keine Begründung gegeben hat, als die Entscheidung den Anspruch auf Zahlung weiterer 1000,--DM für das dem Vater angeblich zur Verfügung gestellte Geld zum Gegenstand hat. Das Oberlandesgericht hätte seine Entscheidung auch in diesem Punkte begründen müssen. Durch die Zurückweisung der Beschwerde hinsichtlich dieses Anspruchs ohne eigene Stellungnahme hat das Beschwerdegericht jedoch mit immerhin hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass es die Entscheidung des Amtsgerichts in dieser Frage gebilligt, also auch seinerseits die sachliche Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts verneint hat. Das ist aber zu Recht geschehen, denn die Landwirtschaftsgerichte sind nur für die in der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen aufgeführten Angelegenheiten, insbesondere für die in § 1 LVO genannten, zuständig. Da Darlehensforderungen - auch wenn das Geld zwecks Verwendung für einen Hof gegeben worden ist - nicht unter die in der Verfahrensordnung aufgezählten Angelegenheiten fallen, haben die Vorinstanzen mit Recht eine sachliche Entscheidung in diesem Punkte abgelehnt.

Nach alledem waren die Rechtsbeschwerden unbegründet und infolgedessen zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 42, 43, 50 LVO, § 10 LVR. Es erschien angemessen, den Antragstellerinnen gemäss § 51 LVO auch die dem Antragsgegner ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock